

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/11/6 2Ob571/79, 5Ob685/80, 3Ob12/09z, 7Ob230/08m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.11.1979

Norm

ABGB §1053

ABGB §1090 II

Rechtssatz

Weicht der Leasing - Vertrag als Sachüberlassungsvertrag eigener Art in seiner vertraglichen Ausgestaltung in vielen Punkten vom Mietrecht des ABGB ab, so ist nicht nur dieses Mietrecht zur Beurteilung heranzuziehen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 571/79

Entscheidungstext OGH 06.11.1979 2 Ob 571/79

Veröff: SZ 52/157

- 5 Ob 685/80

Entscheidungstext OGH 07.10.1980 5 Ob 685/80

Auch; Veröff: SZ 53/128 = EvBl 1981/53 S 182 = JBl 1982,647

- 7 Ob 230/08m

Entscheidungstext OGH 13.05.2009 7 Ob 230/08m

Auch

- 3 Ob 12/09z

Entscheidungstext OGH 19.05.2009 3 Ob 12/09z

Vgl; Beisatz: Finanzierungsleasingverträge werden teils als „Sachüberlassungsverträge eigener Art“, teils als „atypische Mietverträge“ (so ein Teil der deutschen Lehre und Rechtsprechung), aber auch als Verträge mit kauf- und kreditvertraglichen Elementen qualifiziert. Maßgeblich ist immer die individuelle Vertragsgestaltung. Je nach dieser Ausgestaltung ist die Frage zu beantworten, ob die Elemente des Kaufs oder der Miete überwiegen oder ob - wegen der herrschenden Vertragsfreiheit denkbar - ein Vertrag „sui generis“ vorliegt. (T1); Beisatz: Eine generelle Heranziehung der gesetzlichen Vorschriften über den Bestandvertrag kommt jedenfalls für das nach den hier zu beurteilenden AGB vorliegende mittelbare „Teilamortisationsleasing“ nicht in Betracht: Zu gravierend sind die Unterschiede zum Mietvertrag: Zwar wird auch dem Leasingnehmer der Gebrauch einer Sache gegen Entgelt verschafft. Allerdings steht nicht die vorübergehende Beschaffung der Gebrauchsmöglichkeit, sondern der dauernde Einsatz des Wirtschaftsguts im Vordergrund. Aus Finanzierungsgründen wird die Rechtsform des Leasingvertrags gewählt. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0020116

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at